

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg

---

## 171. Geschäftsordnung des interimistischen Rektorats bis zum Amtsantritt der neu gewählten Rektorin bzw. des neu gewählten Rektors

### § 1 MITGLIEDER, ALLGEMEINES

- (1) Das interimistische Rektorat besteht aus dem Vizerektor für Lehre und Studium und der Vize-Rektorin für Forschung und Nachhaltigkeit.
- (2) Das interimistische Rektorat leitet gemäß § 24 Abs. 3 UG die Universität und vertritt diese nach außen. Das interimistische Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (3) Die Mitglieder des interimistischen Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des interimistischen Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

### § 2 AUFGABENVERTEILUNG

- (1) Gemäß § 22 Abs. 6 UG sind die nachstehenden Angelegenheiten vom jeweiligen Mitglied des interimistischen Rektorats allein zu besorgen:
- (2) Vizerektor für Lehre und Studium:
  - Personalmanagement, Personalentwicklung und Berufungsmanagement, Amt der Universität (§ 125 UG), Qualitätsmanagement Personal
  - Internationalisierung
  - Public Relations und Universitätskommunikation
  - Kontaktpflege und Betreuung von Absolventen/innen
  
  - Fundraising und Sponsoring, Partnerschaften mit Unternehmen und Non-Profit Organisationen
  - Interuniversitäre Kooperationschwerpunkt
  
  - Finanzbuchhaltung und Bilanzierung
  - Controlling
  - Finanz- und Budgetmanagement

- Personalcontrolling (Personalbudgetmanagement, Personalstellenplanung etc.)
- Finanz- und Personaldaten Wissensbilanz
- Finanzreporting
- Investitionsmanagement
- Drittmittelcontrolling, finanzielle Abwicklung Drittmittelprojekte
- Projektcontrolling Gebäude
- Beteiligungsmanagement
- Risikomanagement
  
- Studienangelegenheiten einschließlich der Studienadministration
- Koordination der Prüfungsangelegenheiten
- Qualitätsmanagement Lehre und Audits
- Plagiatsüberprüfung
- Management der Lehrveranstaltungsräume
- E-Learning
- Lehrkapazitätsmanagement
- Studienergänzungen und andere extra-curriculare Lehrangebote
- Programme für Studierendenmobilität, Partnerschaften im Bereich der Lehre und Austauschprogramme
- Doktoratsprogramme
- Universität 55 PLUS, Lifelong learning
- Nationale und internationale Lehrkooperationen
- Postgraduale Ausbildungen, Universitätslehrgänge, soweit nicht dem Rektorat nach der Satzung Kompetenzen zukommen.
- Akkreditierungen
  
- Universitätssportinstitut

(3) Vizerektor/in für Forschung und Nachhaltigkeit:

- Forschungsservice, Forschungsförderung, Forschungsstrategie, Nationale und internationale Forschungsnetzwerke, Partnerschaften im Bereich der Forschung, Verwertung von Forschungsergebnissen, Dissemination von Forschungsergebnissen
- Qualitätsmanagement für Forschung, Evaluierung von wissenschaftlichen Organisationseinheiten, Forschungsdokumentation und Wissensbilanz den Forschungsteil betreffend
- Kontakt zu Förderinstitutionen (national und international)
- Koordination der Forschungsanträge aus der PLUS
- Karriere- und Start-up-Aktivitäten
- Verwertung von Forschungsergebnissen
  
- Arbeitssicherheit, Brandschutz und Arbeitsmedizin
- „Umweltmanagement“ bzw. PLUS Green Campus
- Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Bibliothekswesen
- Family, Gender, Disability & Diversity
- Strategische Campuserwicklung sowie Bauplanung und Umsetzung

- Informationstechnologie und Umsetzung der digitalen Transformation  
Allgemeine Wirtschaftsdienste (Einkauf, Büromaterialmanagement, Printcenter, Raumvermarktung)
  - Tierhaltung
- (4) Bei Unklarheiten über die Zuständigkeit aufgrund der Geschäftsordnung entscheidet das interimistische Rektorat gemeinsam.

### **§ 3 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

- (1) Die Mitglieder des interimistischen Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren.  
Jedes Mitglied des interimistischen Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Angelegenheiten des interimistischen Rektorats betreffen und nicht in ihre/seine alleinige Zuständigkeit fallen, Einsicht zu nehmen.
- (2) Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des interimistischen Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des interimistischen Rektorats:
- a) Entwurf der Satzung sowie Entwürfe für Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG);
  - b) Erstellung und Änderung des Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG);
  - c) Erstellung und Änderung des Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG);
  - d) Entwurf der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG);
  - e) Bestellung und Abberufung der Leiter/innen von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG);
  - f) Festlegung der Grundsätze der Zielvereinbarungen (im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 6 UG);
  - g) Festlegung der Grundzüge der Budgetierung;
  - h) Erstellung des Budgetvoranschlags zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuweisung (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG);
  - i) Vorlage des Budgetvoranschlags an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 14a UG);
  - j) Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG);
  - k) Errichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Z 12 UG;
  - l) Genehmigung von Standard Operating Procedures (SOPs) und Betriebsvereinbarungen;
  - m) Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmer/innen der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG (§ 22 Abs. 1 Z 16 UG);
  - n) Erlassung von Rahmenbestimmungen für Aktivbezüge, Versorgungsbezüge und soziale Zuwendungen;
  - o) Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen ab einer Summe von € 10.000,--;

- p) Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inklusive Finanzierungsleasing u.Ä.) und Haftungsübernahmen;
  - q) Abschluss von Verträgen und Kooperationen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren, Abschluss von Sponsoringvereinbarungen sowie die Annahme von Schenkungen (z.B. Geräte, Bücher, etc.), die Folgekosten von mehr als € 10.000,-- per anno nach sich ziehen;
  - r) Externe Evaluierungen (§ 14 Abs. 5 UG);
  - s) Zurückverweisung von Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrates, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen (§ 22 Abs. 2 UG). In schwerwiegenden Fällen ist der Universitätsrat zu informieren;
  - t) Festlegung der Richtlinien für das Habilitationsverfahren (§ 103 UG) und für das Berufungsverfahren (§ 98 UG);
  - u) Ausschreibung von Professor/inn/enstellen (§ 98 Abs. 2 UG und § 99 UG);
  - v) Grundsätzliche Fragen der Universitätspolitik (z.B. Leitbild, Unternehmensstrategie, Bauvorhaben, Beteiligungen, Partnerschaften, Kooperationen, Fragen der Personalplanung und Personalpolitik);
  - w) Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Dachverband (§ 108 Abs. 2 UG);
  - x) Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats (§ 21 Abs. 14 UG);
  - y) Universitätskuratorium
  - z) Interne Revision (inkl. PLUS-S internes Kontrollsystem)
  - aa) Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG)
  - bb) Entscheidung über Veränderungen im Stellenplan
  - cc) Entscheidung über Stellennachbesetzungen und ihr Verfahren
  - dd) Ausübung des Aufgriffsrechts an Diensterfindungen (§ 106 Abs. 3 UG)
- (3) Der Vizerektor für Lehre und Studium vertritt als Vorsitzender das interimistische Rektorat nach außen. Ihm obliegen die Aufgaben gemäß § 23 UG. Er übt diese Aufgaben als monokratisches Organ aus. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass Beschlüsse des interimistischen Rektorats vollzogen werden.

Zusätzlich zu den in § 23 Abs. 1 UG festgelegten Kompetenzen werden folgende Aufgaben vom Vizerektor für Lehre und Studium in Vertretung des Rektors besorgt:

- a) Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leiter/innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben (§ 22 Abs. 1 Z 6 i.V.m. § 20 Abs. 5 UG);
  - b) Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG);
  - c) Entzug der Berechtigung gemäß § 27 Abs. 1 UG;
  - d) Wahrnehmung der Kompetenzen des Rektorats im Habilitationsverfahren gemäß der vom Rektorat beschlossenen Richtlinie (§ 103 UG);
  - e) Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) (§ 22 Abs. 1 Z 11 UG)
- (4) Folgende Angelegenheiten kommen dem/r Vizerektor/in für Lehre und Studium zu:
- a) Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z 8 UG);

- b) Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 Abs. 1 Z 9 UG);
  - c) Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 (§ 22 Abs. 1 Z 9a);
  - d) Abschluss der Arbeitsverträge, freien Dienstverträge und Werkverträge mit Personen, die ausschließlich in der Lehre eingesetzt werden;
  - e) Alle weiteren Kompetenzen in Studienangelegenheiten, die nach dem UG in die Zuständigkeit des Rektorats fallen.
- (5) Alle Aufgaben, die in den vorangehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich erfasst sind, sind von jenem Mitglied des interimistischen Rektorats zu besorgen, in dessen Wirkungsbereich sie nach der allgemeinen Aufgabenumschreibung (§ 2) fallen. Ebenso ist die Fristsetzung bei Säumigkeit von Organen (§ 47 UG) vom zuständigen Mitglied des interimistischen Rektorats wahrzunehmen.
- (6) Bei Angelegenheiten, die vom interimistischen Rektorat gemeinsam zu besorgen sind, ist die gemeinsame Entscheidung mit Aktenvermerk zu dokumentieren. Außenwirksame Erledigungen sind von den Mitgliedern des interimistischen Rektorats zu unterzeichnen, um die gemeinsame Entscheidung ersichtlich zu machen.
- (7) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 6 UG (Angelegenheiten, die nach ihren gebarungsmäßigen Auswirkungen nicht zum laufenden Betrieb gehören) sind jedenfalls vom interimistischen Rektorat gemeinsam zu treffen.

#### **§ 4 EINBERUFUNG UND ABHALTUNG VON REKTORATSSITZUNGEN**

- (1) Die Sitzungen des interimistischen Rektorats werden durch ein Mitglied formlos (durch E-Mail) einberufen. Sitzungen des interimistischen Rektorats finden nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat statt.
- (2) Die Sitzungen des interimistischen Rektorats können in Präsenz oder auf elektronischem Weg bzw. in einem Hybrid-Modus abgehalten werden.
- (3) Das interimistische Rektorat kann weitere Personen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (4) Das interimistische Rektorat ist nur bei Anwesenheit beider Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitglieder des interimistischen Rektorats sowie die an den Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

#### **§ 5 BESCHLUSSFASSUNG UND PROTOKOLLIERUNG**

- (1) Das interimistische Rektorat fasst seine Beschlüsse mit Einstimmigkeit.
- (2) Jedes Mitglied des interimistischen Rektorats hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten, wenn Befangenheitsgründe gemäß § 7 AVG vorliegen. Insbesondere gilt dies auch für Angelegenheiten, die die eigene Person betreffen oder die mit außeruniversitärer Tätigkeit oder mit einer Unternehmensbeteiligung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen.
- (3) Über alle Rektoratssitzungen sind Protokolle zu verfassen, die von beiden Mitgliedern des interimistischen Rektorats unterfertigt werden. Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied

der Stabstelle „Büro des Rektors“. In den Protokollen sind alle Beschlüsse des interimistischen Rektorats anzuführen.

- (4) Beschlüsse im Umlaufweg sind im Einvernehmen beider Mitglieder des interimistischen Rektorats zulässig. Die Umlaufbeschlüsse werden laufend nummeriert und sind beiden Mitgliedern des interimistischen Rektorats unverzüglich zu übermitteln.

## **§ 6 VERTRETUNGEN**

Die Mitglieder des interimistischen Rektorats vertreten sich gegenseitig in allen Fällen, in denen keine gemeinsame Entscheidung erforderlich ist.

## **§ 7 ZEICHNUNGSBEFUGNISSE**

Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten interimistischen Rektorats fallen, sind vom Vizerektor für Lehre und Studium mit der Fertigungsklausel „Für das Rektorat“ zu unterzeichnen.

## **§ 8 FACH- UND DIENSTAUF SICHT**

Die Fachaufsicht im Hinblick auf die in dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten kommt dem jeweils nach dieser Geschäftsordnung zuständigen Rektoratsmitglied zu. Die Dienstaufsicht übt vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen im Organisationsplan der Vizerektor für Lehre und Studium aus.

## **§ 9 INKRAFTTRETEN**

Die Geschäftsordnung wurde vom Universitätsrat am 20. September 2023 genehmigt und tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Mit dem Amtsantritt der neu gewählten Rektorin bzw. des neu gewählten Rektors tritt die Geschäftsordnung außer Kraft.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
Prof. Dr. Dr.h.c. Hendrik Lehnert  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg